

AMTS BLATT

DER STADT MARKTREDWITZ

Erscheint am letzten jeden Monats, Preis pro Nummer € -30, im Abonnement monatlich mit Zustellgebühr € -.50
Herstellung: Stadt Marktredwitz

Nr. 4

Donnerstag, 30. April

2009

I N H A L T

- | | | | |
|--------|---|--------|---|
| Nr. 26 | Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009 | Nr. 28 | Aktuelle Beratungstermine der Beratungsstelle Barriere-
freies Bauen der Bayerischen Architektenkammer |
| Nr. 27 | Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose | Nr. 29 | Blutspendetermine Mai 2009 |
| | | Nr. 30 | Sprechtage im April/Mai 2009 |
| | | Nr. 31 | Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit
vom 23.03.2009 bis 19.04.2009 |
| | | Nr. 32 | Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse |

Nr. 26

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Euro- päischen Parlament am 7. Juni 2009

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 7. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Wahlbezirke
der Stadt Marktredwitz wird von

**Montag, 18. Mai bis Mittwoch, 20. Mai 2009
und am Freitag, 22. Mai 2009**

während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Einwohner-
meldeamt Marktredwitz, Bahnhofstraße 14, EG, Zim-
mer Nr. 6**, für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme be-
reitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder
Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis
eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder
Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerver-
zeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte
nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden,
aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit
des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf
Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahl-
berechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssper-
re** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren
geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät
möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetra-
gen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig
hält, kann **Einspruch** einlegen, und zwar vom 18. bis
22. Mai 2009 bei der **Stadt Marktredwitz, Einwohner-
meldeamt, Bahnhofstraße 14, EG, Zimmer Nr. 6, 95615
Marktredwitz**

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur
Niederschrift eingelegt werden. Außerhalb der allgemeinen
Öffnungszeiten (insbesondere am 21. Mai 2009, Christi
Himmelfahrt) kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt
werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen
sind, erhalten spätestens bis zum 17. Mai 2009 eine **Wahl-
benachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhal-
ten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch
gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Ge-
fahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeich-
nis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein
mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine
Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl **im Landkreis
Wunsiedel i. Fichtelgebirge** durch **Stimmabgabe** in einem
beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Landkrei-
ses/dieser kreisfreien Stadt oder durch **Briefwahl** teilneh-
men.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 wer in das Wählerverzeichnis **eingetragen und wahlbe-
rechtigt** ist.

Der Wahlschein kann in diesem Fall **bis zum Freitag,
5. Juni 2009, 18 Uhr**, bei **Stadt Marktredwitz, Ein-
wohnermeldeamt, Bahnhofstraße 14, EG, Zimmer Nr.
6, 95615 Marktredwitz**, mündlich, schriftlich oder elekt-
ronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer
bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahl-
raum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten
aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum
Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahl-
berechtigte Person**, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die An-
tragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei
Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach
§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) - bis zum

17. Mai 2009 - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) - bis zum 22. Mai 2009 - versäumt hat,

- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Wahntag, 15 Uhr**, mündlich, schriftlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 6. Juni 2009), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahntag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Marktredwitz, 23.04.2009

gez.
Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin

Nr. 27
**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Alle im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge gehaltenen Bienenvölker sind von den Bienenhaltern in der Zeit vom 15. Juli 2008 bis 31. Dezember 2008

gegen die Varroamilbe (*Varroa destructor*) zu behandeln.

Zur Behandlung können alle zur Bekämpfung der Varroatose der Bienen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Präparate gemäß den Herstellerangaben im Rahmen der einschlägigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften verwendet werden.

- II. Diese Allgemeinverfügung wird sofort vollziehbar erklärt.
- III. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Sämtliche Bienenvölker im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge sind nach wie vor von der Varroamilbe (*Varroa destructor*) befallen. Durch eine regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann zwar keine Milbenfreiheit erreicht werden, aber zumindest verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose kommt.

II.

1. Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge ist gemäß § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich zuständig; die örtliche Zuständigkeit stützt sich auf Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz.

2. Die Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung bildet § 15 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung.

Danach kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist, alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

Die Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge macht nach Prüfung und Abwägung aller Umstände in der Weise Gebrauch, dass es die Behandlung aller Bienenvölker gegen Varroamilben im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge anordnet. Bei der Ermessensabwägung war das hohe Gut des Schutzes der im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge gehaltenen Bienenvölker vor einem klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose und die Beeinträchtigung der Halter der Bienenvölker durch die angeordnete Behandlung zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig, insbesondere berücksichtigt sie die Grundsätze des geringstmöglichen Eingriffs und der Angemessenheit.

3. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs war erforderlich, um einen klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose, deren Bekämpfung im öffentlichen Interesse liegt, zu verhindern. Durch die Anordnung des sofortigen Vollzugs sollen die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen, die für die Bekämpfung der Varroatose erforderlich sind, sofort durchgesetzt werden. Das private Interesse von Bienenhaltern bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung tritt im vorliegenden Fall hinter die Interessen der Allgemeinheit zurück.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Allgemeinverfügung ist daher im öffentlichen Interesse geboten.

4. Für diese Allgemeinverfügung waren nach Art 7 Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16 (Hausadresse) bzw. Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zu Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im hier vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis

1. Durchgeführte Behandlungen mit apotheken- oder verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sind in das Bestandsbuch gemäß § 2 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, einzutragen. Auch bei Anwendung freiverkäuflicher Arzneimittel wird das Führen entsprechender Aufzeichnungen dringend empfohlen.
2. Die Behandlung ist während der trachtfreien Zeit durchzuführen.
3. Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot können auf Antrag zur Ermöglichung von Versuchen für Resistenz-zuchten gewährt werden.

gez.
Unglaub
Oberregierungsrat

Nr. 28

Aktuelle Beratungstermine der Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten - Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten - viermal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an. Bei den Beratungsterminen geben die Fachberater der Beratungsstelle Auskünfte und beantworten Fragen zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über öffentliche finanzielle Förderung und Wohnformen im Alter.

Nächster Beratungstermin

Mittwoch, 6. Mai 2009 von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr

in der Regierung von Oberfranken, Besprechungszimmer Präsidium L 106, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Tel. (0921) 6 04 12 15

Weitere Beratungstermine: 5. August und 4. November 2009.

Anfahrtsbeschreibung:

Mit öffentlichem Verkehrsmittel ist die Regierung von Oberfranken mit Stadtbuslinie 14, Haltestelle Stadtkirche, oder Stadtbuslinie 6, 10, 14, Haltestelle Sternplatz erreichbar.

Ansprechpartner für Informationen und Rückfragen

Marianne Bendl

Bayerische Architektenkammer, Beratungsstelle Barrierefreies Bauen, Waisenhausstr. 4, 80637 München, Tel. (0 89) 13 98 80 - 31, Fax: (0 89) 13 98 80 - 33,

E-Mail: barrierefrei@byak.de

Pressekontakt: Beate Zarges, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit, Telefon: (0 89) 13 98 80 - 39,

Telefax: (0 89) 13 98 80 - 33, E-Mail: zarges@byak.de

Nr. 29

Blutspendetermin in der Hauptschule

Am Dienstag, 5. Mai 2009, von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr, kann in der Alexander-von-Humboldt-Hauptschule in Marktredwitz, Schulstraße 1, wieder Blut gespendet werden.

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspenderpass oder zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) mit.

Der Spendeabstand von 56 Tagen ist unbedingt einzuhalten!

Nr. 30

Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit vom 23.03.2009 bis 19.04.2009

Geburten:

Lea Claudia Probst; Eltern: Tobias Jürgen Lauterbach und Karolin Irmgard Probst, Mitterteich, Porzellanerstr. 5.

Louis Nürnberger; Eltern: Florian Peter und Britta Corinna Nürnberger geb. Schlee, Tröstau, Gartenstr. 13.

Mia Aurora Gehrman; Eltern: Mariusz Andrzej Gehrman und Katharina Claudia Lenk, Marktredwitz, Dörfleser Hauptstr. 16.

Leni Silberbauer; Eltern: Timo Dannhorn und Sandra Helga Silberbauer, Waldershof, Ringstr. 46.

Mauro Robert Ernstberger; Eltern: Oliver Konrad und Anja Marga Ernstberger geb. Wunderlich, Waldsassen, Martin-Luther.-Str. 8.

Max Lukas Wabel; Eltern: Stephan Oliver und Cathrin Annelie Wabel geb. Michael, Wunsiedel, Dr.-Heim-Str. 3.

Anna-Katharina Andrea Vogel; Eltern: Sascha Ramon Röder und Lisette Elisabeth Sjoerdje Vogel, Schönwald, Jahnstr. 9.

Paul Max Huberth Meiler; Eltern: Harald Bernhard und Cornelia Meiler geb. Hanuschke, Pechbrunn, Badstr. 16.

Luise Lourdes Landgraf; Eltern: Gunther Bernhard und Stephanie Landgraf geb. Prucker, Marktredwitz, Johannes-Brahms-Weg 1.

Sophia Laura Traßl; Eltern: Jörg und Veronika Traßl geb. Kuchta, Brand, Luisenburgerstr. 3.

Julian Karl-Heinz Gmeiner; Eltern: Matthias Werner Tröger und Anja Veronika Gmeiner, Schirmding, Seedorf 8.

Ben Elias Wagner; Eltern: Alexander Klaus und Stefanie Christel Wagner geb. Lorenz, Arzberg, Nikolaus-Unruh-Str. 7.

Luan Kevin Mulzer; Eltern: Kevin Licha und Tina Mulzer, Wunsiedel, Bayreuther Str. 9.

Moritz König; Eltern: Jörg Lorenz König und Tanja Heike Lehnert, Mehlmeisel, Waldhausstr. 42.

Paul Buchta; Eltern: Alexander Wolfgang und Sandra Christa Buchta geb. Schmid, Wunsiedel, Flurstr. 1.

Louisa Anna Schill; Eltern: Alexander Manfred Werner und Claudia Anna Schill geb. Friedel, Weißenstadt, An der Eger 4.

Ilias Rudel; Eltern: Vitalis und Helene Rudel geb. Wagner, Marktredwitz, Röntgenstr. 3.

Liam Kemal Gülmen; Eltern: Korel und Franziska Gülmen geb. Schelter, Thiersheim, Hauptstr. 28.

Leonie Doreth; Mutter: Daniela Helga Doreth, Kulmain, Wunsiedler Str. 20.

Azra Amine Christine Rukiye Özekimci; Mutter: Esra Zehra Özekimci, Marktredwitz, Glashüttenweg 6.

Lilly Berger; Eltern: Waldemar und Helena Berger geb. Stoll, Mitterteich, Pater-Kolbe-Str. 5.

Leopold Maximilian Johannes Martins; Eltern: Oliver Mario und Marion Martins geb. Beck, Marktredwitz, Untertölau 2.

Kemal Keles; Eltern: Ramazan und Olcay Keles geb. Cakir, Marktredwitz, Glashüttenweg 2.

Toni Marc Friedl; Eltern: Frank Anton und Tina Dagmar Friedl geb. Braun, Röslau, Dahlienstr. 7.

Alina Reuther; Eltern: Alexander Walter Reuther und Michéle Groschupp, Wunsiedel, Konrad-Adenauer-Ring 36.

Sterbefälle

Hans Armin Günter Brunner, Marktredwitz, Wegenerstr. 16.

Lucie Irma Benker geb. Seidl, Marktredwitz, Carl-Benker-Str. 35,

Johanna Else Hahn geb. Becke, Wunsiedel, Schönbrunner Weg 6.

Margarete Maria Emilie Nowak geb. Walter, Bad Alexandersbad, Markgrafenstr. 30.

Werner Andreas Kastner, Waldershof, Böttgerstr. 9.

Andreas Sieber, Marktredwitz, Wegenerstr. 16.

Hans Köstler, Wunsiedel, Alter Markt 6.

Elfriede Erna Keller geb. Schenkel, Marktredwitz, Wegenerstr. 16.

Alfons Adolf Bauer, Arzberg, Siedlung 29.

Karl Peter Glatz, Marktredwitz, Beim Birnbaum 4 a.

Elfriede Wopperer geb. Feucht, Marktredwitz, Nelkenstr. 4.

Werner Peter Schnellbögl, Marktredwitz, Bühlstr. 3.

Hans Georg Felix, Marktredwitz, Blauweg 1.

Linda Bauer geb. Bauer, Marktredwitz, Brand Bergsiedlung 26.

Else Trina Kaufmann geb. Ruckdäschel, Weißenstadt, Erhard-Ackermann-Str.10.

Gerhard Bertold Spörl, Marktredwitz, Martin-Luther-Str. 9.

Hans Johann Totzauer, Marktredwitz, Wegenerstr. 16.

Sonja Müller, Fuchsmühl, Schlossallee 18.

Elfriede Thiermann geb. Dahlhausen, Marktredwitz, Brand Fridauer Str. 15.

Anna Göhl geb. Nannich, Marktredwitz, Egerstraße 70.

Christa Heidemarie Flügel geb. Reihl, Bad Alexandersbad, Tiefenbach 24.

Regina Emilie Margot Margarete Lux geb. Raab, Waldsassen, Markgraf-Diebold-Str. 9.

Elfriede Anna Maria Thüning geb. Cornelius, Marktredwitz, Strehlenbergstr. 19.

Roland Dullinger, Marktredwitz, Bachstr. 4.

Ingeborg Edeltraud Waltraud Juskowiak geb. Rosenau, Arzberg, Bahnhofstr. 5.

Eheschließungen

Manuel Bernhard Heindl, und Kristina Birucic, Marktredwitz, Dieselstr. 2.

Johannes Alexander Brunner und Martina Christine Popp, Marktredwitz, Jahnstr. 7.

Alfred Kurt Büttner, Marktredwitz, Wunsiedler Str. 18, und Julia Isabel Feldmann, Karlsruhe, Killisfeldstr. 42 b.

Steffen Tropitzsch und Kristina Barbara Sengenberger, Marktredwitz, Dörfleser Hauptstr. 16.

Nr. 31

SPRECHTAGE im Mai 2009

Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Der Prüfungsbeauftragte der Deutschen Rentenversicherung hält am

Donnerstag, 14.05.2009,

in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr im Nebengebäude des Verwaltungsgebäudes, Bahnhofstraße 16, einen Sprechtag ab. Zu diesem Sprechtag müssen Terminvereinbarungen unter Angabe der Versicherungsnummer getroffen werden. Dies erfolgt nur über die Stadt Marktredwitz, Amt für Sozial- und Versicherungswesen, Bahnhofstraße 14, Telefon 09231/501158. Um eine effektive Terminplanung zu ermöglichen, sollten die Termine möglichst frühzeitig vereinbart werden. Zum Beratungstermin sollten die Versicherungsunterlagen und der Personalausweis oder Reisepass mitgebracht werden.

Sprechzeiten der Sozialreferentin Gisela Wuttke-Gilch

Jeweils mittwochs, 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Franzensbader Str. 2, im Büro „Treffpunkt KomMit - Kommunikation miteinander -“, findet der Sprechtag der Sozialreferentin der Stadt Marktredwitz statt.

Nächster Termin:

Mittwoch, 20.05.2009

Nr. 32

Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses am 24.03.2009

Beschlüsse

1. Baugenehmigung;

Wiederaufbau eines Geräteraumes, Pfaffenbühler Straße 31;

Bauherrin: Lotte Effert

Der Erteilung der Baugenehmigung wird in der einvernehmlich abgeänderten Form, welche den Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans entspricht, zugestimmt. Eine Begründung für die fehlende Nachbarunterschrift ist nicht ersichtlich.

Die Antragstellerin hat die Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans für sich und ihre Rechtsnachfolger schriftlich anzuerkennen.

2. Bauvoranfrage für die Errichtung eines Geräteschuppens, Nähe Pfaffenbühler Straße;

Antragsteller: Dr. Armin Leppert

Der Inaussichtstellung der Baugenehmigung wird vorbehaltlich begründeter Nachbareinwendungen mit der Vorgabe zugestimmt, dass die Dachneigung den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht.

Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die gesicherte Erschließung ist nachzuweisen.

Die Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans „Gartenhausgebiet an der Pfaffenbühler Straße“ sind schriftlich anzuerkennen.

Ein ordnungsgemäßer Bauantrag kann eingereicht werden.

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 25.03.2009

Beschlüsse

1. Wasserversorgung für den Stadtteil Thölau;

a) Studie zur Optimierung der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Thölau;

Kenntnisnahme

b) Stellungnahme zur Sanierung der bestehenden Wasserversorgung Thölau mit Kostenschätzung und Angaben zur Wirtschaftlichkeit;

Kenntnisnahme

c) Optimierung der Wasserversorgung Thölau durch Anschluss an das Versorgungsgebiet der Stadt Marktredwitz von der Thölauer Straße bis zum Stadtteil Thölau;

Zustimmung

a) Die Studie zur Optimierung der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Thölau wird zur Kenntnis genommen.

b) Die Stellungnahme zur Sanierung der bestehenden Wasserversorgung Thölau mit Kostenschätzung und Angaben zur Wirtschaftlichkeit wird zur Kenntnis genommen.

c) Der Variante 2.3, Anschluss an das Versorgungsgebiet der Stadt Marktredwitz von der Thölauer Straße bis zum Stadtteil Thölau, zur Optimierung der Wasserversorgung Thölau wird zugestimmt.

2. Haushaltskonsolidierung;

a) Städt. Sing- und Musikschule;

Änderung der Entgeltordnung;

Erhöhung der Teilnehmerentgelte

Der Änderung der Entgeltordnung der städt. Sing- und Musikschule Marktredwitz (wie bereits im Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 3/2009 veröffentlicht) wird zugestimmt.

b) Stadtbücherei Marktredwitz; Änderung der Gebührensatzung; Erhöhung der Jahresgebühren

Dem Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbücherei ab 01.07.2009 (wie bereits im Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 3/2009 veröffentlicht) wird zugestimmt.

c) Richtlinien für die Benutzung kommunaler Sportanlagen durch Vereine in Marktredwitz; Erhöhung des Hallenbenutzungsentgeltes für Trainingszeiten von Erwachsenen ab 01.09.2009

Die Richtlinien für die Benutzung kommunaler Sportanlagen durch Vereine in Marktredwitz vom 21.05.2003 werden wie folgt geändert:

Nr. 2.1 Benutzung für Übungszwecke

Das Benutzungsentgelt pro Halleneinheit und Stunde für Erwachsene wird von 2,50 € auf 3,00 € erhöht.

Das Entgelt für die Benutzung durch Jugendliche bleibt unverändert bei 1,50 €.

Die Entgelterhöhung tritt zum 01.09.2009 in Kraft.

3. Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Gartenhausgebiet an der Pfaffenbühler Straße“, Gemarkung Dörflas; Ergebnis der öffentlichen Auslegung der verbindlichen Bauleitplanung

Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung der verbindlichen Bauleitplanung dient zur Kenntnis.

Der Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit wird zugestimmt.

4. Wirtschaftsplan 2009 der Stadtwerke Marktredwitz; -Wasserwerk und Organschaft mit der Städtischen Parkhaus GmbH sowie Bäder-; Feststellung

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2009 wird mit folgenden Summen festgestellt:

a) Erfolgsplan	
-Wasserwerk und Organschaft mit der Städtischen Parkhaus GmbH	
sowie Bäder-	3.231.080,00 €
b) Vermögensplan	813.000,00 €
c) Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €

Stadt Marktredwitz
Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin

